

28.04.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - FJ - Fz - G - K - Wi

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und
Weiterbildungsförderung****A**

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)**,
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AIS 1. Zu Artikel 1 (§ 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III)

a) Der Bundesrat stellt fest:

Für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld führen die Regelungen gemäß § 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III „Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld“ zu erheblichen Erschwernissen. So werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Transferkurzarbeitergeld von weniger als sechs Monaten beziehen, grundsätzlich von längerfristigen Weiterbildungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 9. Oktober 2020 – Drucksache 521/20(B) – wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Regelungen des

...

§ 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III „Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld“ anzupassen. Die neue Regelung sollte berücksichtigen, dass der Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld häufig kürzer als zwölf Monate ausfällt und zu jedem Zeitpunkt des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld die Möglichkeit eröffnen, die Teilnahme an einer länger als zwölf Monate dauernden Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zu fördern.

In ihrer „Stellungnahme zur Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld“ (Drucksache 629/21) vom 29. Juli 2021 gibt die Bundesregierung an, dass Überlegungen zur entsprechenden Änderung des § 111a SGB III angestellt, jedoch zunächst zurückgestellt wurden, da aufgrund der Corona-Pandemie die Sicherung von Arbeitsplätzen im Vordergrund stand. Die Notwendigkeit von Sonderregelungen zur Krisenbewältigung auf dem Arbeitsmarkt bestehen aktuell nicht mehr, so dass die Überlegungen zu entsprechenden Änderungen des § 111a Absatz 2 Nummer 1 SGB III wieder aufgenommen werden sollten.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des § 111a SGB III dahingehend vorzunehmen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Transfergesellschaften beziehungsweise im Transferkurzarbeitergeld der Abschluss einer beruflichen Weiterbildung unabhängig von der Dauer ermöglicht wird.

Wi 2. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, Nummer 8 und Nummer 15 Buchstabe b
(§ 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,
§ 82a Absatz 1 Nummer 5,
Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie
Satz 3 bis 6 und
§ 323 Absatz 3 SGB III)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist die Angabe „120“ durch die Angabe „80“ zu ersetzen.

- b) In Nummer 8 ist § 82a wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 1 Nummer 5 ist die Angabe „120“ durch die Angabe „80“ zu ersetzen.
 - bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern
 - aaaa) In Nummer 1 ist das abschließende Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
 - bbbb) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch einen abschließenden Punkt zu ersetzen.
 - cccc) Nummer 3 ist zu streichen.
 - bbb) Die Sätze 3 bis 6 sind zu streichen.
- c) In Nummer 15 Buchstabe b ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:
- „(3) Qualifizierungsgeld ist vom Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Qualifizierungsgeld erhalten sollen, zur Teilnahme an der Maßnahme beizufügen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Der geforderte Mindeststundenumfang von 120 Stunden bei Weiterbildungsmaßnahmen wird nicht zu einer signifikanten Steigerung der Teilnahme an Weiterbildungen führen, weil die Freistellung von Beschäftigten für einen solch langen Zeitraum insbesondere Kleinstbetrieben kaum möglich sein wird. Eine signifikante Absenkung des Mindeststundenumfanges ist geboten, um auch kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen den Einsatz des Instruments zu ermöglichen. Anderenfalls wird das neue Instrument insbesondere von Großunternehmen in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa:

Bei der Einführung des Qualifizierungsgeldes ist die Fördervoraussetzung eines Tarifvertrages oder einer entsprechenden Betriebsvereinbarung für eine große Zahl von Unternehmen, zumal mit den geplanten Voraussetzungen nach § 82a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB III, nicht erfüllt. Das neue Instrument des Qualifizierungsgeldes wird daher voraussichtlich insbesondere von Großunternehmen in Anspruch genommen werden. Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen nur für Kleinstunternehmen werden dem Anspruch eines neuen Instrumentes für breite Schichten der Wirtschaft und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gerecht. Die Voraussetzung ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe cccc.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe cccc und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb.

AIS 3. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 76 Absatz 5 Satz 2 SGB III)

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4

In Artikel 4 Nummer 3 sind in § 76 Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Sozialpartner“ die Wörter „und daran anschließend durch ein durch die Länder festzulegendes Gremium wie die Landesausschüsse für Berufsbildung oder ein im Land vorhandenes etablierte Ausbildungsmarktbündnis mit den Sozialpartnern“ einzufügen.

Wi 4. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 76 Absatz 5 Satz 2 SGB III)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

In Artikel 4 Nummer 3 sind in § 76 Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Sozialpartner“ die Wörter „und daran anschließend des Landesausschusses für Berufsbildung im betroffenen Land“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten für außerbetriebliche Ausbildung nach § 76 SGB III wird neben anderen Voraussetzungen davon abhängig gemacht, dass die Förderungsberechtigten in einer Region wohnen, in der eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt wird. Die Feststellung wird in die Verantwortung der jeweiligen Agentur für Arbeit gelegt, die hierbei die örtlichen Sozialpartner einzubinden hat. Laut Gesetzesbegründung können weitere Akteure wie Kammern und Länder einbezogen werden.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die lediglich in der Gesetzesbegründung erwähnte fakultative Einbindung von Kammern und Ländern genauso wenig ausreichend wie die verengte Betrachtung der Ausbildungsmarktlage auf der Ebene der Arbeitsagenturbezirke. Vielmehr ist es aus Sicht des Bundesrates gerade angesichts der im Gesetzentwurf angelegten, aber auch durch Länderinitiativen intendierten Steigerung der Mobilitätsanreize zur Aufnahme einer Ausbildung in einer anderen Region angezeigt, die Ausbildungsmarktlage in benachbarten Agenturbezirken ebenso in den Blick zu nehmen. Gleiches gilt für

die in einigen Ländern bestehenden vollzeitschulischen Ausbildungsangebote in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO).

Daher ist es nach Auffassung des Bundesrates effizient und sachdienlich, den Landesausschuss für Berufsbildung im jeweiligen Land auf Grundlage eines Votums auf der Ebene der Agenturbezirke in die Feststellung der erheblichen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen regelhaft einzubinden. Dort sind alle Stakeholder der beruflichen Bildung, auch Kammern und Länder, als Mitglieder vertreten. Die Bewertung der Ausbildungsmarktlage ist ständiger Tagesordnungspunkt der Landesausschüsse für Berufsbildung, sie können nach § 83 Absatz 2 Satz 2 BBiG Empfehlungen zur Verbesserung des regionalen Ausbildungsangebotes aussprechen. Gemäß § 82 Absatz 4 Satz 4 BBiG können Vertreter der Agenturen für Arbeit an den Sitzungen der Landesausschüsse für Berufsbildung teilnehmen, so dass der notwendige Beteiligungsprozess zur Feststellung der Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten für außerbetriebliche Ausbildung nach § 76 SGB III gewährleistet wäre.

AIS 5. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 76 Absatz 5 Satz 3 – neu –, 4 – neu – SGB III)

In Artikel 4 Nummer 3 sind in § 76 Absatz 5 folgende Sätze anzufügen:

„Eine erhebliche Unterversorgung wird mit der vom Bundesinstitut für Berufsbildung errechneten AQI -Angebotsquote zugunsten der Ausbildungsinteressierten (betriebliche Ausbildungsplatzangebote pro 100 statistisch registrierte Bewerberinnen und Bewerber) und der BEQ-Bewerberinnen- und Bewerberreinmündungsquote (prozentualer Anteil der tatsächlich in betriebliche Ausbildung eingemündeten Bewerberinnen und Bewerber) dargestellt. Ebenfalls hinzugezogen wird ein gewichteter Pendlersaldo der Auszubildenden.“

G 6. Zu Artikel 14 (SGB XI)

- a) Insbesondere im Langzeitpflegebereich besteht aufgrund der Reformvorhaben zur Personalbemessung nach § 113c SGB XI ein hoher Weiterqualifizierungsbedarf von Beschäftigten, die derzeit als Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung (§ 113c Absatz 1 Nummer 1 SGB XI) tätig sind, zu Pflegehilfskräften mit Ausbildung (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI). Die entsprechenden, länderspezifisch geregelten Ausbildungen gelten nicht als abschlussorientierte Weiterbildung im Sinne von § 81 SGB III. Derzeit besteht in § 82a SGB XI lediglich die Möglichkeit der Refinanzierung der Ausbildungsvergütung. Um den Ausbildungserfolg nicht zu gefährden, be-

steht die Notwendigkeit, auch weitere Ausbildungskosten, zum Beispiel für die Qualifizierung von praxisanleitenden Personen und Sachkosten, zu refinanzieren.

- b) Pflegeunternehmen, welche im Rahmen des § 113c SGB XI die Möglichkeit des neuen Personalbemessungsinstruments (PeBeM) nutzen, soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, bei der Weiterqualifizierung von Hilfskräften ohne Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 1 SGB XI) zu Hilfskräften mit Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI) auf Antrag einen 100-prozentigen Arbeitsentgeltzuschuss zu erhalten.
- c) § 82a SGB XI soll dahingehend geändert werden, dass in der Überschrift statt auf die Ausbildungsvergütung auf die Kosten der praktischen Ausbildung abgezielt wird. Darüber hinaus sollte im § 82a Absatz 1 SGB XI formuliert werden, was analog zum Pflegeberufegesetz unter den Kosten der praktischen Ausbildung zu subsumieren ist. Weiterhin soll die Formulierung einer generalistisch ausgerichteten landesrechtlichen Ausbildungsregelung im Bereich der Pflegehilfe oder -assistenz dem nicht entgegenstehen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und b:

Der Erfolg der Einführung des PeBeM nach § 113c SGB XI basiert wesentlich darauf, eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften mit Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI) vorzuhalten. Bei Umsetzung des Reformvorhabens sinkt gleichzeitig der Bedarf an Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 1 SGB XI) in den Einrichtungen. Aufgrund der derzeit schwierigen Bewerberinnenlage von Schulabgängerinnen und Schulabgängern insgesamt ist die Zielgruppe für staatlich geregelte Hilfs- und Assistenzkraftausbildungen vorrangig in den bereits in den Einrichtungen tätigen Hilfskräften ohne Ausbildung zu sehen, sodass die Unternehmen ein hohes Interesse daran haben, ihr Hilfskraftpersonal weiter zu qualifizieren. Aufgrund der Tariftreueregelung ist die Differenz zwischen Ausbildungsvergütung und Durchschnittslohn der Hilfskräfte ohne Ausbildung massiv gestiegen. Arbeitgeber müssen bei Förderung nach § 81 SGB III einen erheblichen Anteil dieser Differenz selbst zahlen, ohne dass diese nach § 85 SGB XI refinanzierbar ist. Als Sozialunternehmen, deren Leistungsvergütung zweckgebunden und gesetzlich reglementiert ist, verfügen Pflegeeinrichtungen jedoch nicht über die Mittel, um diese Kosten tragen zu können, insbesondere wenn nicht nur eine, sondern bedarfsgerecht mehrere Beschäftigte weiterqualifiziert werden sollen.

Um die Umsetzung des § 113c SGB XI nicht zu gefährden, bedarf es dringend einer vollständigen Tragung der aufgeführten Differenz für diese Pflegeeinrichtungen.

Zu Buchstabe c:

In der umlagebasierten Finanzierung der Ausbildung nach Pflegeberufegesetz können die Träger der praktischen Ausbildung neben der Ausbildungsvergütung noch Mehrkosten der praktischen Ausbildung (zum Beispiel Praxisanleitung, Sachkosten) geltend machen. Dies ist mit der derzeitigen Regelung in landesrechtlich geregelten Ausbildungen nicht rechtssicher möglich. Dies führt zu einer großen Zurückhaltung bei potenziellen Ausbildungsträgern, da auch diese Mehrkosten für sie nicht refinanzierbar sind (siehe oben). Diese Zurückhaltung gefährdet den notwendigen Aufwuchs im Bereich der Hilfskräfte mit Ausbildung (entsprechend § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI).

K 7. Zu Artikel 14a – neu – (§ 16a Absatz 1 Satz 2 AufenthG),
Artikel 17 Absatz 4 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 14 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 14a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 16a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Berufsausbildung,“ die Wörter „einer Unterbrechung einer qualifizierten Berufsausbildung zum Zwecke einer Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a Absatz 5 Satz 3 SGB III in demselben Ausbildungsbetrieb,“ eingefügt.“

b) In Artikel 17 Absatz 4 ist die Angabe „und 6“ durch die Angabe „ , 6 und 14a“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Ausbildungsgarantie durch den Bund in der vorgelegten Weise. Das primäre Ziel der Aufnahme einer betrieblichen dualen Berufsausbildung wird unterstützt. Die genannten Maßnahmen scheinen dazu geeignet zu sein.

Die in § 54a Absatz 5 Satz 3 SGB III-E angestrebte Erweiterung der Einstiegsqualifizierung (EQ) auch auf diejenigen, die bereits im selben Betrieb ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis begonnen, aber beispielsweise wegen mangelnder Sprachkenntnisse abgebrochen haben, wird ausdrücklich unterstützt.

Jedoch muss zur Erreichung des Gesetzeszwecks beachtet werden, dass der Aufenthaltstitel hierfür eine entscheidende Rolle spielt. Verantwortungsvolle Ausbildungsbetriebe werden nur dann die Möglichkeit des Wechsels in eine EQ wählen, wenn der Aufenthaltstitel weiterhin gewährleistet ist.

Der Bundesrat regt daher an, mit der hier vorgeschlagenen Klarstellung sicherzustellen, dass § 16a Absatz 1 Satz 2 AufenthG auf die Fälle des § 54a Absatz 5 Satz 3 SGB III-E für die Dauer der EQ angewendet und dementsprechend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Damit wird sichergestellt, dass das in der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b genannte Ziel auch erreicht werden kann, vorausgesetzt, dass diese Zielerreichung nicht bereits durch die geplanten Änderungen des § 16a AufenthG-E in Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BR-Drucksache 137/23) sichergestellt wird:

„Damit soll jungen – insbesondere geflüchteten – Menschen, die etwa wegen sprachlicher Hürden oder unterschätzter Anforderungen eine begonnene Ausbildung nach wenigen Monaten abbrechen müssen, die Chance gegeben werden, bis zum erneuten Beginn einer Berufsausbildung mit einer Einstiegsqualifizierung in demselben Ausbildungsbetrieb diese Defizite abzubauen und dabei den Kontakt zum Betrieb zu halten.“

Zum Gesetzentwurf allgemein

- K
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9
8. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, die arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente für Beschäftigte und Ausbildungssuchende weiterzuentwickeln. Gerade angesichts der beschleunigten 3D-Transformation der Arbeitswelt durch die Digitalisierung, die Dekarbonisierung sowie den demografischen Wandel hält der Bundesrat dies für geboten, um strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die Weiterbildungsbeteiligung nachhaltig zu erhöhen und die Fachkräftebasis zu sichern.

- Wi entfällt bei Annahme von Ziffer 8
9. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Weiterbildung gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft verbessert werden soll. Er unterstützt insbesondere das Ziel, die Förderinstrumente für Beschäftigte und Ausbildungssuchende weiterzuentwickeln. Gerade angesichts der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt durch die sogenannte 3D (Dekarbonisierung, Digitalisierung, Demografie) hält der Bundesrat dies für geboten, um die Weiterbildungsbeteiligung nachhaltig zu erhöhen und die Fachkräftebasis zu sichern.
- Wi
10. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung gezielt dort zu unterstützen, wo der Bedarf am höchsten ist, und sich am Bedarf des Arbeitsmarktes zu orientieren. Zudem hebt er die Notwendigkeit hervor, das neue Weiterbildungsgesetz zügig und in der Handhabung einfach und schlank umzusetzen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in dieser Hinsicht im Interesse der Wirtschaft noch erhebliche Nachbesserungen vorzunehmen sind.
- K
11. Der Bundesrat weist darauf hin, dass weitere Schritte erforderlich sind, um den Anforderungen an die künftige Arbeitswelt gerecht zu werden. Er bittet daher, in diesem und weiteren diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahren – zur Erhöhung der Transparenz und Verringerung der Komplexität – die Vereinfachung der Angebote weiter zu forcieren (beispielsweise durch die Überarbeitung der Vorschriften im SGB III zur Zertifizierungspflicht nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) sowie bei weiteren Neuerungen beziehungsweise Anpassungen ein abgestimmtes Gesamtsystem der Förderinstrumente sicherzustellen.
- Wi
12. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Zugang zur Weiterbildungsförderung insgesamt einfacher, transparenter und unbürokratischer zu gestalten, um das grundsätzliche Ziel der Vereinfachung der Weiterbildungsförderung, vor allem für kleine sowie mittlere Unternehmen (KMU), nicht zu konterkarieren und den Anforderungen an die aktuelle und künftige Arbeitswelt gerecht zu werden.

- Wi 13. Der Bundesrat bittet zur Erhöhung der Transparenz und zur Verringerung der Komplexität darum, die Angebote der Weiterbildungsförderung weiter zu verbessern sowie bei Anpassungen beziehungsweise Neuerungen in diesem und weiteren Gesetzgebungsverfahren ein abgestimmtes Gesamtsystem der Förderinstrumente sicherzustellen.*
- AIS 14. Der Bundesrat begrüßt die bundesweite Umsetzung von Ausbildungsfonds unter Berücksichtigung landeseigener, tariflicher und branchenspezifischer Ausgangslagen.

B

15. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

* Wird bei Annahme von Ziffer 11 und 13 redaktionell angepasst.